## Antrag auf Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung



Herrn Dipl.-Ing. (FH)
Andreas Henschke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Karlsruher Str. 8

Dipl.-Ing. (FH)
Andreas Henschke

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Karlsruher Str. 8 01189 Dresden

Tel. 0351 4711788 Fax 0351 4714923

		post@henschke.eu www.henschke.eu
Gemeinde:	Gemarkung:	
Antragsnummer:		
Antragsteller		
Name, Vorname des <i>Eigentümers</i> :		
Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort/Sitz: Telefon privat <sup>1)</sup> : E-Mail <sup>1)</sup> :	Telefon dienstlic	h <sup>1)</sup> :
Kostenschuldner		
☐ Antragsteller ist Koste	nschuldner	
Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort/Sitz: Telefon privat <sup>1)</sup> :		
Aufnahme von Gebäuden		
Flurstück	nach dem 24.06.1991 e	errichtet oder in seinen
	Antragsteller  Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort/Sitz: Telefon privat¹¹: E-Mail¹¹:  Kostenschuldner  Antragsteller ist Koster Anderer:  Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort/Sitz: Telefon privat¹¹: E-Mail¹¹:	Antragsteller  Name, Vorname des Eigentümers:  Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort/Sitz: Telefon privat¹¹): E-Mail¹¹:  Kostenschuldner  Antragsteller ist Kostenschuldner  Anderer:  Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort/Sitz: Telefon privat¹¹): E-Mail¹¹):  Aufnahme von Gebäuden  Gebä

4	Zusätzliche Mitteilunger	ı zum Antrag	
5	Hinweise		
	<ul> <li>Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.</li> <li>Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.</li> <li>Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.</li> <li>Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).</li> <li>Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.</li> </ul>		
6	Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten.		
	Datum, Ort	Unterschrift	
_		tus matellans	
7	Bevollmächtigter des An	tragstellers	
	_		
	Straße, Hausnummer:		
	Postleitzahl, Wohnort/Sitz: Telefon privat <sup>1)</sup> :	Telefon dienstlich <sup>1)</sup> :	
	E-Mail <sup>1)</sup> :		
8	Jnterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten		
	Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.		
	Datum, Ort	Unterschrift	
	Dutum, Off	Officerselling	